



Marktgemeinde Schwarzaotal

Wolfsberg 125, 8421 Schwarzaotal

Tel.: 03184/2208, Fax DW 15

E-Mail: gde@schwarzaotal.gv.at

Schwarzaotal, am 01.04.2025

Betreff: ODF Mitterlabill, KG 62316 Mitterlabill

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 125/2012 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Schwarzaotal unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Innogeo Ziviltechniker GmbH, 8423 Schulstraße 16 vom 26.06.2023 mit der GZ: 17953/1T in seiner Sitzung vom 01.04.2025 nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage ODF Mitterlabill, Grst.-Nr.: 1097, 1098/4, 1098/6, 1098/7, 1099/2, 1099/3, 1104/4 und 1104/8, KG 62316 Mitterlabill.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage errichtet und teilweise aufgelassen wurde.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


Alois Trummer

MARKTGEMEINDE SCHWARZAOTAL
Angeschlagen am: <u>02.04.2025</u>
Paraphe: <u>ke</u>
Abgenommen am:
Paraphe:

Seite 1 von 1